

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. August 1918. ◎ ◎ ◎ № 1.

1.

An die Bevölkerung des Kreises Lubartów.

Berufen auf einen ehrenvollen Posten bei der landwirtschaftlichen Expositur der k. k. galiz. Statthalterei, verlasse ich nach mehr als einjähriger Amtstätigkeit den Posten des hiesigen Kreiskommandanten.—

Bei dieser Gelegenheit danke ich wärmstens allen Personen, die mich bei dieser schweren und verantwortungsvollen Arbeit tatkräftig unterstützt haben, insbesondere dem Kreishilfskomiten, der Geistlichkeit, dem Lehrerstande, den Kreis-Stadt - und Landgemeindevertretungen, den Gutsbesitzern und den Bauern mit dem Wunsche, dass der Kreis und das Land sich bestens entwickle und gedeihe und das polnische Vaterland zu der früheren Vollkommenheit aufblühen möge. —

STANISLAUS NIKLAS.

2

Mit A. O. K. Erlass M. V. Nr. 321623/P. vom 17. VI 1918 (M. G. G. Vdg. III Präs. Nr. 10449/18 vom 1. VII 1918) wurde ich mit dem Kreiskommando in Lubartów betraut und habe dasselbe am 18 l. M. übernommen. —

Oberst OTTO SCHOLZ m. p.

2 a

Das A. O. K. hat mit Erl. M. V. Nr. 321641/P. vom 11. Juni 1918 den Ministerialsekretär Dr. Stefan Edler von Slęk zum Leitenden Zivilkommissär beim Kreiskommando in Dąbrowa und Bez. Oberkommissär Dr. Thadaus Chmielarski, zum Leitenden Zivilkommissär beim hiesigen Kreiskommando ernannt. —

3.

Verordnung des K. u. k. Militär General Gouvernements vom 28. Juni 1918, betreffend Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61, V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet, monatlich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat, wird

K. 7.20 für ein russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,
K. 6.80 für ein russ. Pfund gesalzene Butter festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16%, gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben.

Butter, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

4.

Verordnung des K. u. k. Militär General Gouvernements in Polen vom 24. Juni 1918 betreffend die Beschränkung des Verkehrs und der Verarbeitung von Honig.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 № 61 V. Bl. bettreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg. Honig, welcher Art immer, (Honig in Waben, geschleudert, gepresst, ect.) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des M. G. G. (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

Vorräte über 5 kg. sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando (Rohstoffreferat) bis zum 20. Juli 1918 anzuzeigen.

Von den Produzenten nach dem 20. Juli 1918 gewonnener Honig ist innerhalb 8. Tagen dem Kreiskommando (Rohstoffreferat) anzumelden und den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf, mit den in § 3 und § 4 dieser Verordnug enthaltenen Ausnahmen, ist verboten.

Die Ausfuhr über die Kreisgrenze ist nur mit Überfurschein des M. G. G. (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15. August 1918 im Detailverkauf absetzen, Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur Versorgung der Bevölkerung des k. u. k. Okkupationsgebietes notwendigen Honigmengen werden dem Approvisionierungsausschuss des M. G. G. zur Verfügung gestellt.

Nach dem 15. August 1918 darf Honig nur mehr in den vom Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos bestimmten Geschäften und zum festgesetzten Preise zum Verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschleuderten, unverfälschten Honig K: 4.80 per russ. Pfund festgesetzt.

Honig minderer Qualität ist entsprechend niedriger zu bewerten.

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und an Wachs zu bezahlen.

Streitfälle zwischen den Partein und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat.)

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. 61 geahndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1917 V. Bl. № 1 ex. 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

E. Nr. 309/18. V.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund M. G. G. Vdg. vom 22. Dez. 1917. Z. E. Nr. 169.377 u. Art. 52 zur Haager Konvention vom 18. Okt. 1907, betreffend die Gesetze und Gebreuche des Landkrieges wird angeordnet.

§ 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeiteten Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, als auch gebleicht, mit Paraffin oder Ceresin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Personen die einen Vorrat von über 10. Kg. Wachs besitzen sind verpflichtet dies bis spätestens den 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

§ 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschliesslich die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreise werden für reines Bienenwachs 12. K. und mit Paraffin oder Ceresin gemengtes 6. Kr. per kg. festgesetzt.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917, geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

6.

Ex. Nr. 4028/M.

KUNDMACHUNG.

Verordnung vom 25. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmaße pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

PREISE.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	„ 115
Leindottersamen	„ 80
Sonneblumensamen ungeschält .	„ 70
Hederichsamen	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselber Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

E. Nr. 3559 / M. - 918.

Übertretungen der Anbauflächenaufnahme Polizeistrafrecht an die k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandanten übertragen.

Es mehren sich Fälle, die auf eine passive Resistenz der Bevölkerung in manchen Ortschaften des Kreises bei der Anbauflächenaufnahme hinweisen.

Da die Aktion unter **allen Umständen** genaustens durchgeführt und der Termin **unbedingt** eingehalten werden muss, werden die Gendarmeriepostenkommandos auf Grund Vdgs-Blatt VII Nr. 30 der k. u. k. Milit. Verwaltung Polens v. 19/VIII 1915 für solche Fälle mit dem Polizeistrafrechte ausgestattet:

Wenn eine Partei zur Angabe ihrer Anbaudaten wiederholt aufgefordert, nicht erscheint, oder die Daten im falschen Lichte darzustellen versucht, daher durch einen im Dienste befindlichen Feldgendarmen bei der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift betroffen wird, ermächtige ich den Gendarmeriepostenkommandanten eine Strafe bis 50 (fünfzig) Kronen aufzuerlegen.

Der Geldbetrag ist binnen 3 (drei) Tagen nach Rechtskräftigkeit des Urteils einzuziehen und gegen Erlagschein an das Kreiskommando abzuführen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der oben angeführten A. O. K. Vdg. Bei weiterer Verweigerung durch dieselbe Person ist die Strafanzeige an das Kreiskommando zu erstatten.

8.

Exh. Nr. 1304/M.

Neuregelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen Sämereien.

(M. G. G. Vdg. Oe. S. Nr. 74/18.)

§ 1.

Laut M. G. G. Vdg. Oe. S. Nr. 74/18. werden mit Einkauf und Verkauf von a) Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen Peluschke, Wicke, Saubohnen, Fisolen Linsen und Lupinen die von der E. V. Z. legitimierten Einkäufer und mit Einkauf b) von Hackfrucht, Futterpflanzen, Klee, Gras, Gemüse, und Sämereien aller Art das landw. Sindikat betraut.

Sämtliche Legitimationen der Poln. Landw. Zentrale verlieren ihre Giltigkeit.

§ 2.

Die von der Poln. Landw. Zentrale abgeschlossenen Lieferungsverträge werden laut § 1. von der E. V. Z. zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht kein Recht zu einen höheren als in der Vdg. W. S. 79650/17 festgesetzten Übernahmspreis zu verlangen.

§ 3.

Die von der E. V. Z. und die vom Landw. Sindikate in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten und zw. die ersteren von der E. V. Z., die letzteren vom Poln. Landw. Sindikat ausgestellten Legitimationen. Die Einkäufer haben dieselben vor Beginn der Tätigkeit dem Kreiskommando zu Vidierung vorzulegen.

§ 4.

Das betreffende Kreiskommando stellt über Anmelden der Einkäufer Transportlegitimationen zur Überfuhr per Fuhre aus. Der Bahntransport der durch die E. V. Z. Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf grund von numerierten, von der E. V. Z. ausgestellten Frachtbriefen, Bahntransporte der durch die Einkäufer des landw. Sindikates aufgebrachten Sämereien, erfolgen auf Grund der von dem betreffenden Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Ausfuhr über die Grenze des M. G. G. Bereiches die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Waren-Verkehrs-Zentrale Lublin erforderlich ist.

§ 5.

Die Aufbringung der Produkte durch die legit. Einkäufer der E. V. Z. erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent, selbst abzugeben, sind die Kreiskommandos berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den in § 5. der Vdg. W. S. Nr. 79651/17. bestimmten Übernahmspreise vorzunehmen.

Der Übernahmspreis der Sämereien, deren Aufbringung durch das Landw. Sindikat erfolgt, richtet sich nach den jeweiligen Handelskonjunktur, der Verkaufspreis derselben durch das landw. Sindikat muss derart festgesetzt werden, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Einkaufspreises nicht übersteigt.

§ 6

Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer dem nächst zu erlassenden Vdg. vorbehalten.

Alle anderen Bestimmungen der Vdg. W. S. 77172/17 (Exh. Nr. 4131/17) und W. S. Nr. 79651/17 (Exh. Nr. 4684/17) insoferne dieselben in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben in Kraft.

9.

Exh. Nr. 428/M.

Prämien für Hanf-Flachsproduzenten.

(M. G. G. № L. V. 15449/18 von 11. März 1918.)

Zwecks Erleichterung der Propagierung des Flachs und Hanfbaues wurde folgende Begünstigung für die Produzenten von Flachs und Hanf zugestandenen.

Jeder Grundbesitzer, welcher mindestens 5 pol. Morgen mit Flachs oder Hanf - bebaut - bekommt nach Ablieferung der Stengel bezw. des ausgearbeiteten Materials 173/4 m. lange und 150 cm. breite Leinwand.

Für je weitere 5 mit Hanf-Flachs angebaute Morgen - bekommt der Produzent die Hälfte dieses Quantums.

Die Gutsbesitzer, welche Verträge für Anbau von Flachs und Hanf abschliessen bekommen 10% Rohstengel und ausserden obiges Quantum fertiger Leinwand. Leinwand wird gegen Entgelt und zwar zu den in Hinterlande geltenden Höchstpreisen verabfolgt werden.

Die als Prämie bezogene Leinwand - muss nur für eigenen Bedarf verwendet und kann nicht verkauft werden.

10.

Exh. Nr. 1130/M.

E. V. Z. Nr. 203347.

Kartoffelverkehr im Frühjahre 1918.

Auf grund der Verordnung E. V. Z. Nr. 203347/18, treten folgende Bestimmungen betreffend Kartoffelverkehr in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz E. V. Z. gestattet.

3) Die im M. G. G. Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz E. V. Z. anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1) Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken. Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bezw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Pkt. 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt.

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf, direckt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit Kr. 20 per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 klm. für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h. pro Meterzentner. Industriekartoffeln nicht für Konsum geeignete- dürfen nur höchstens mit Kr. 18.-bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffeltrocknungsanlagen ist über Weisung des Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (E. V. Z.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. Nr. 92505/17 und L. V. 94461/17 bestehen.

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich, dass seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschliesslich die bewilligte Kontigente verarbeitet werden.

2) Brenereien: Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brenereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem M. G. G. Bereich:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (E. V. Z.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. PREISE:

Für Approvisionierungs-und Konsumzwecke gilt der Preis von Kr. 20.-per 100 kg. ab Produktionsort.

Bei Zufuhr auf entfernungen von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den E. V. Z.-Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger jedenfalls aber auch nicht mehr als Kr. 20.-per 100 kg. ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg. für 100 kg. gerechnet.

V. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordn. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61. bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte: Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln singemäss Anwendung.

11.

Exh. Nr. 1221/M.

Neuregelung des Säckeverkehrs

(M. G G. Vdg. E. V. Nr. 73/18)

Die hierst. Vdg. betreffend die Regelung des Säckenverkehres von 20. November 1917. W. S. 89977 wird mit heutigen Tage ausser Kraftgesetzt. Der freie Verkehr mit Säcken bleibt weiter verboten behalten die Bestimmungen der M. G. G. Vdg. E. 12891/16 ihre Geltung.

2) Zum Einkauf von Säcken sind von heutigen Tage an ausschliessliche nur die von der E. V. Z. legitimierten Einkäufer berechtigt. Die Einkauf legitimation wird von dem Leiter der Rauchfuttergruppe der E. V. Z. des M. G. G. ausgestellt, und ist der Einkäufer verpflichtet, vor Beginn seiner Tätigkeit dieselbe beim zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

3) Die legitimierten Säckeneinkäufer sind berechtigt, die Säcke per Fuhre zu überführen. Die Säckelieferung an per Bahn geschehen auf Grund von der E. V. Z. als Absender ausgestellten Militärfrachtbriefe. Als Empfänge hat, die Säcksammelstelle der E. V. Z. Lublin, Zementfabrik, zu fungieren. Privatpersonen ist das Verladen von Säcken, auf Ausnahme der in Abs. 6 erwöhnten Zuckerkommissionäre und Salzverschleisse-Besitzen verboten.

4) Die Kreiskommandos sind berechtigt, die von nichtlegitimierten Personen eingekauften, eingelagerten oder weiter veräusserten Säcke zu beschlagnahmen und dieselben zwangsweise gegen Bezahlung:

a) für Säcke mit einen fassungsvermögen bis 3 Pud. K. 5. —
b) von 3 — 4 Pud . . . . K. 5. 50
c) von 4 — 6 Pud . . . . K. 6. —

pro Stück zwangsweise abzunehmen. Bei reperaturbedürftigen Säcken sind pro Stück je nach Analität, von den obigen Preisen 50 Heller bis 3. Kr. pro Stück in Abzug zu bringen.

5) Privatunternehmungen, die für ihren Betrieb ein grösseres Quantum (über 100 Säcke) benötigen, müssen ihren Bedarf bei der E. V. Z. ansprechen, von der die Zuweisung erfolgt.

6) Die bestehenden Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von Säcken über die M. G. G. - Grenze behalten ihre Giltigkeit.

7) Alle Säcke, die bei der Einlieferung durch die oder bei der Revision im Kreise den Stempel M. V. M. (Mil. Verpfg. Mag.) und E. V. Z. tragen, sind als Eigentums an E.V.Z. zu beschlagnahmen sind vorläufig nicht zu bezahlen.

12.

Exh. Nr. 6656/M.

Vertilgung der Ackerdistel

(M. G. G. A. Nr. 146512/17)

Laut M. G. G. Vdg. A. Nr. 146512/17. wird hinsichtlich Vertilgung der Ackerdistel folgendes angeordnet:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gut gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben.

Das Ausjäten erfolgt: a) **zur Beginn der Wegetation,** wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers ähnlich einem Spaten. Das ausstechen muss um die Disterwurzel vollständig zu entfernen, mäglichst oft erfolgen.

Dabei muss beachtet werden, dass die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da die zurückbleibenden Stücke der Wurzel frisch auftreiben.

b) Sind die Distel grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einigen Tagen mit der Hand samt Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Dieser Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdisten auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu achten, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und dasselbst verbrannt werden. In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästigen Unkrauts weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden und Strassengräben die Drittel in grösser Menge befindet so, dass deren Ausjäten schwierig ist, und sir vor der Blüte abzumöhen in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen.

Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zu Reife gelange.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken hat die Wirtschaft-Kommision in deren Bereich das Grundstück liegt, das entsprechende vorzukehren.

Hier kann sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanzen stets abzumähen, die gemähte, grüne Masse falls sie sich nicht verfüttern lässt auf Haufen zusammen zu führen und wo möglich mit Erde zu bedecken um ein Verfaulen (kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzensmasse nach erfolgtem Trocknen zu verbrennen.

13.

Präs Nr. 40/18.

Kundmachung.

Betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und ORGANISATIONEN.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilname an derartigen Vereinen, die Auffoderung und Anwerbung zu einen solchen Verein, sowie die Festsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt 3, der Verordnung, betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917, Nr. 71, Vbl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

14.

Verordnung vom 19. Februar 1918 betreffend der Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und § 7, Punkt 1 der Vdg. vom 4 Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet gleichgiltig, ob der Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15 März 1918 dem Kreiskommando in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der in Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen solche auf Grund einer Kerzenkarte bozogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende

Kerzen, Wachs und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Vdg. vom 4 Juli 1917 V. Bl. Nr. 61 voranlassen.

§ 5.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando laut § 9 der Vdg. vom 4 Juli 1917 V. Bl. Nr. 61 bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

15.

Exh. Nr. 6140 / V-18.

KUNDMACHUNG.

Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehr.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Mai 1917, Vdg. Bl. Nr. 44. betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im Gewerblichen Verkehre werden neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Bedarfgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an einem Verkaufsstande oder Markplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen anbiete, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an

seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlichen zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russ. Masse und Gewichte der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Jn Durchführung dieser Verordnung, wird Nachstehendes angeordnet:

a) Bedarfsgegenstände im Sinne des §. 1. der Vdg. vom 14. Mai 1917, Vdg. Bl. Nr. 44, sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichen Verkaufe sind die Preise **aller** solcher Gegenstände ersichtlich zu machen.

b) Die Preise nachstehender Leistungen sind auch ersichtlich zu machen:

Leistungen der Gasthausbesitzer, Restaurateure, Hotelsbesitzer, Konditoreien, Theehäuser, Friseure, Wäschereien, Badeanstalten, Fuhrleute u. dgl,

c) Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die Schrift- und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise beziet sich auch auf solche Waren, welche wie Stoffe, Knöpfe, Krawatten, Strümpfe, Strümpfbänder, Hosenträger, Zwirn, fertige Schuhe, Hemden, Taschentücher, Federmesser, Briefpapier, u. dgl. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

d) Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen.

Die Festsetzung eines höheren Preises im Sinne des oben erwähnten Punktes „d", bedarf einer besonderen Genehmigung des Kreiskommandos.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach §. 5. der Vdg. vom 14. Mai 1917, Vdg. Bl. Nr. 44. von den Königl. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Exh. Nr. Res. 396/M.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund M. G. G. Verordnung vom 9. Juli 1918, IX. Präs. Nr. 10386 ex. 1918 wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis verlautbart:

Aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden und Banditen, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschaft haben und im hiesigen Kreise ihr Unwesen treiben, wird der hiesige Bevölkerung die Verordnung des A.O.K. K. Nr. 3157/16 in Erinnerung gebracht, laut welcher in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sein werden:

1) Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, sind - falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde - niederzubrennen.

2) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit der Räuber in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3) In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

17.

Exh. Nr. 773/18.

Staatliche Steuerschuldigkeiten Vorrecht bei der Einzahlung u. Verrechnung.

Die Verordnung des M. G. G. in Lublin vom 6/6 1918 F. A. № 305089 wird vollinhaltlich Kundgemacht.

Bei Verrechnung der auf die Steuerschuldigkeiten zur Einzahlung gelangenden Geldbeträge haben die staatlichen Steuern das Vorrecht vor allen kommunalen Steuern und Umlagen und die bei den staatlichen Steuern angewachsenen Verzugszinsen das Vorrecht vor den Steuerschuldigkeiten selbst.

Es haben daher diesbezüglich nachstehende Bestimmungen Anwendung zu finden:

1) Die auf die Schuldigkeiten derjenigen Steuergattung welche der Steuerpflichtige begleichen will, zur Einzahlung gelangenden Beträge sind zu verrechnen:

a) vorweg auf die Verzugzinsen von der staatlichen Steuerschuldigkeit;

b) der verbleibende Rest auf die staatliche Steuerschuldigkeit selbst;

c) der erübrigende Betrag auf kommunale Steuern und Umlagen.

2) Haftet der Steuerpflichtige mit der Steuer für mehrere Jahre oder mit mehreren Raten desselben Jahres aus, so ist voreist der älteste Rückstand in der oben sub 1 gedachtet Reihenfolge zu begleichen und den hievon verbleibenden Rest für den zeitlich nachfolgenden Rückstand in derselben Reihenfolge zu verrechnen.

Es sind daher z. B. bei Rückständen an staatlichen Steuern pro II Semester 1916 u. pro 1917 u. 1918 aus den Einzahlungen vorerst die Verzugszinsen der staatlichen Rückstände pro II. Semester 1916, dann die staatliche Steuerschuldigkeit pro II. Sem. 1916, dann die gemeindlichen Steuern pro II. Sem. 1916 zu begleichen; der sodann noch verfügbare Rest ist zunächst für die pro I. Semester 1917 zur Begleichung der Verzugszinsen, dann der staatlichen Steuerschuldigkeit und dann der kommunalen Steuern erforderlichen Beträge der allfällige weitere Rest im gleichen Sinne pro II. Semester 1917 u. s. w. zu verwenden.

3) Die mit den staatlichen Steuern zur Einhebung gelangenden staatlichen Zuschläge sind hinsichtlich der Reihenfolge der Verrechnung als Bestandteile der staatlichen Steuern selbst anzusehen und gleich denselben zu behandeln.

4) Die allfälligen Überzahlungen bei einer Steuergattung sind für die Rückstände deselben Steuerpflichtigen an anderen Steuergattungen in der oben sub 1 u. 2 bestimmten Weise zu verrechnen. Kommen hiebei Steuerschuldigkeiten verschiedener - Gattungen aus derselben oder verschiedener Zeit in Betracht, so sind bei der Verrechnung der Überzahlungen vorerst die Realsteuern (Grund - u. Rauchfangsteuern u. Jmmobiliarsteuer), dann die Gewerbesteuer und Schliesslich die Wohnungssteuer zu berücksichtigen. Bei mehreren Unterarten einer und derselben Steuergattung (wie der Gewerbesteuer) werden diesbezüglich die ältesten bezw. die grössten Rückstände zu berücksichtigen sein.

Die bei den Gemeindeämtern von den Steuerpflichtigen auf die staatlichen Steuerschuldigkeiten eingezahlten oder im Sinne obiger Weisungen auf solche Schuldigkeiten entfallende Geldbeträge **sind fremde Gelder,** über die nur die Militärverwaltung, nicht aber die Gemeindeverwaltungen, zu disponieren berechtigt sind, dass mithin diese Gelder zur Gänze an die Kreiskassen abgeführt werden müssen, und keinesfalls nach Ermessen der Gemeindeverwaltungen, zur Begleichung der rückständigen gemeindlichen Steuern und Umlagen oder gar zu anderen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend verwendet werden dürfen.

18.

Exh. Nr. 693/18.

Wechselstempeleinhebungsart bei Wechselsummen über 1000 Rb.

Der M. G. G. Erlass vom 10 Mai 1918 F. A. № 301.131 wird vollinhaltlich verlautbart:

Um bei grösseren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen - wird volgendes angeordnet.

Bei Wechselssummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken.

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate)

b) sämtliche Kreiskassen.

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

„Wechselgebühr per .... Rub. .... Kop. (............ K. .... h.) mittels Stempelmarken entrichtet.

.... am ....

Stampiglie Unterschrift:

Die sub b) und c) erwähnten Organe haben keine Verpflichtung die Richtigkeit der entrichteten Gebühren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

In diesem Falle hat der Liquidierende auf dem vorgelegten Wechselblankette (auf der linken Seite) folgende Klausel (auch mittels Stampiglie) beizusetzen.

„Wechselgebühr per .... Rub .... Kop. (............ K. .... h.) sage ....

.... Rub. .... Kop. bar sub Kass. I. Art. .... am ....
g. Reg. P.

.... am ....

stamp. Unterschrift des Liquidaturs
und Kassiers:

Die Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken wird durch die bevorstehende Einführung höherer Wertkategorien derselben (zu 50, 100 u. 200 K.) wesentlich erleichtert werden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Strafgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173. des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde jedenfalls aber vor Besitzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.)

19.

Exh. Nr. 5654/V.

F. A. 252/18.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Den Verschleiss von Wechselblanketten an die Parteien besorgt die h. o. Kreiskassa zum offiziellen Umrechnungskurse.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleispreise

bei Wechselsumme bis	50 Rub.	. . . . . .			10 kop.
„ „ „	100 Rub.	. . . . . .			20 kop.
„ „ „	200 Rub.	. . . . . .			40 kop.
„ „ „	300 Rub.	. . . . . .			60 kop.
„ „ „	400 Rub.	. . . . . .			80 kop.
„ „ „	500 Rub.	. . .	1	Rub.	—
„ „ „	600 Rub.	. . .	1	Rub.	20 kop.
„ „ „	700 Rub.	. . .	1	Rub.	40 kop.
„ „ „	800 Rub.	. . .	1	Rub.	60 kop.
„ „ „	900 Rub.	. . .	1	Rub.	80 kop.
„ „ „	1000 Rub.	. . .	2	Rub.	—

Diese Verordnung tritt vom 15. Februar 1918 angefangen in kraft.

20.

Exh. Nr. 6186.

KUNDMACHUNG.

betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, Nr. 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am **Mitwoch** und **Freitag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und von Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilsanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § I dieser Verordnung zu bewilligen,

§ 5.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäss § 9 des Verordnung vom 4, Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden § § 2, 4, und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916 Nr. 79. V. Bl. betreffend die Einschränkung der Fleischverbrauches ausser Kraft gesetzt.

21.

F. R. Nr. 6221/18.
318

KUNDMACHUNG.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin von 2/2 1918. F. A. № 300729 wird öffentlich kundgemacht - dass die Verleihung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf weiters eingestellt wurde.

22.

E. Nr. 12732 / V.

10. Heller Nickelmünzen, weitere Einlösung.

Zufolge den Verordnungen des k. k. Fin. Min. vom 15 April (R. G. B. L. Nr. 139) und des k. u. Fin. Min. vom 22 April 1918 (Budapeste koezloeny, Nr. 94) sind die Nickelmünzen zu **10** Heller oest. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen **auch noch bis auf weiteres** zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen.

23.

Exh. r. 5334/V ex 1918.

Knochenausgrabung aus den Verscharrungsplätzen.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement vom 4. Februar 1918, H. Nr. 171.742/17.

Es ist ein Fall vorgekommen, dass ein privater Knochenhändler angeblich mit Bewilligung der Rohstoffzentrale auf einem städtischen Verscharrungsplatze tierische auch von den in letzten Jahren wegen Rotzkrankheit vertilgten Pferden, sowie an Milzbrand umgestandenen Tieren stammenden Knochen ausgraben und zwecks Verarbeitung wegführen liess.

Mit Rücksicht auf eine sehr grosse Ansteckungsgefahr nicht nur für die Tiere, sondern auch für die Menschen selbst (Milzbrand, Rotz) und die Seucheverschleppung, sowie auch auf den Umstand, dass laut bestehenden Vorschriften die Ausgrabungen von Knochen auf den Verscharrungsplätzen erst nach 25 Jahren zugelassen werden können, sind die Ausgrabungen der Knochen auf den Verscharrungsplätzen unter keiner Bedingung zu dulden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden - soferne die Tat nicht unter einer strengen Strafbestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19. VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

24.

Exh. Nr. 4112/M.

Verkehr und Verarbeitung von Obst.

Auf Grund Oe. S. Nr. 663/18 ergehen Deteilbestimmungen über den Verkehr von Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstbranntwein und aus Obstwein herrgestellten Spiritus Obst-Kognak:

1) Gegenstand und Umfang der Vdg.

Bei der Beurteilung des Obstverkehrs hat stets als Richtschnur zu dienen, dass alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bloss für Frühobst Geltung haben. Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukten wird seinerzeit durch eine eigene Vdg. geregelt werden.

2) Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Vdg. hat alles vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Der Verkehr mit Frühobst innerhalb des M. G. G. Bereiches unterliegt lediglich der Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskomdos, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll. Ansonsten sind für dessen Transport in ö. ung. Okkupationsgebiete keine anderen Dokumente und Bewilligungen nötig.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des M. G. G. Bereiches sind jedoch die vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom M. G. G. - autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufstelle notwendig.

Diese hat die Transportdokumente kostenlos auszustellen und abzugeben.

3) Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des M. G. G. - gebunden. Jn Gesuchen müssen der Ort der Fabrikatinsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfabrikatt die Quantität das zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provinienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obstmus konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Als erzeugte Marmelade ist der vom M. G. G. autor. Gen. u. Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschränkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom M. G. G. autor Gem. u. Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

4) Erzeugung von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in grösseren Mengen für Handelszwecke, sowie im fabrikmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des M. G. G. und haben die diesbzgl. Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchen dasselben entnommen werden soll, zu enthalten.

5) Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung vou Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) ist an die Bewilligung des M. G .G. gebunden.

Jedenfalls darf aber bloss Obst das für menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

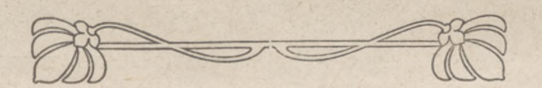
Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das M. G. G. zu richtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen und hat dieses bereits zu denselben Stellung zu nehmen. Jn Anbetracht der geringen Haltbarkeit des Obstes sind alle derartigen Gesuche als **„sehr dringend“** möglichst rasch zu erledigen und weiterzuleiten.

Die Gesuche sind vorschriftsmässig zu stempeln.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

SCHOLZ, Oberst m. p.



Druck S. Reichnudel, Lubartów.